



Verein der Freunde und Förderer der
Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.
56379 Hömberg



S A T Z U N G

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitgliederliste
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Wahl des Vorstandes
- § 11 Die Beschlussfassung des Vorstandes
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Inkrafttreten der neuen Satzung

Jede Vorstandsänderung muss dem Registergericht in Montabaur mitgeteilt werden. Jede Satzungsänderung muss dem Registergericht mitgeteilt werden. Die Unterschriften sind amtlich zu beglaubigen.

SATZUNG

Der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr,

§1.1:

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Hömberg e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nr. 6 VR 1052 eingetragen.

§1.2:

Der Verein hat seinen Sitz in Hömberg (Rhein-Lahn-Kreis).
Der Verein wurde am 04.04.1934 errichtet.

§1.3:

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§1.4 :

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1.5 :

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§2.1:

Zweck des Vereins ist:

Die Feuerwehr in der Gemeinde Hömberg Ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern.

Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Mitglieder der Feuerwehr so wie die Betreuung und Förderung der Jugendfeuerwehr und der Alterskameraden.

§2.2:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2.3:

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über Zuwendungen für besondere Verdienste und Leistungen.

§2.4:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§3.1:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§3.2:

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§3.3:

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied der Bestimmung dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.

§3.4:

Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4.1:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

§4.2:

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung in einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt entbindet ihn nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Der Jahresbeitrag ist in diesem Fall für das laufende Kalenderjahr voll zu zahlen.

§4.3:

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, länger als 12 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

§4.4:

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (z.B. unehrenhaftes Verhalten in oder außerhalb des Vereins), durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Diejenigen Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben weder Anspruch noch Forderungen an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliederliste

§ 5.1:

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

§ 6.1:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6.2:

Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich durch SEPA-Lastschriftmandat zum Ende des Geschäftsjahres eingezogen. Eine Bar-Zahlung ist nicht möglich.

§ 6.3:

Von der Beitragspflicht befreit sind alle Ehrenmitglieder, sowie alle Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

§ 7.1 der Vorstand

§ 7.2 die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

§8.1:

dem 1. Vorsitzenden

§8.2:

dem 2. Vorsitzenden

§8.3:

dem Schriftführer

§8.4:

dem Kassenwart

§8.5:

einem Beisitzer, der gleichzeitig der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist. Der Wehrführer gilt als stimmberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den von den Vereinsmitgliedern gewählten Vorstand ausgeführt.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. (Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam).

Die Amtszeit des Vorstandes beläuft sich auf vier Jahre (§10). Bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes bleibt dieser im Amt und führt die Geschäfte fort.

§ 9 Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

§9.1:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

§9.2:

Aufstellung der Tagesordnungspunkte;

§9.3:

Einberufung der Mitgliederversammlung;

§9.4:

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

§9.5:

Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;

§9.6:

Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 3.2, 4.3 und 4.4

§9.7:

Er ist mit für die kulturellen Belange des Vereins innerhalb des Jahres zuständig.

Der Vorsitzende steht an der Spitze des Vereins und des Vorstandes. Er führt in den Verhandlungen und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er vollzieht den gesamten Schriftwechsel. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn in allen Angelegenheiten der 2. Vorsitzende.

Der Schriftführer hat über alle Vorstands- und Vereinsbeschlüsse Buch zu führen, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Der Vorsitzende kann ihm die Genehmigung erteilen, den Schriftwechsel zu vollziehen.

Der Kassenwart hat die Gelder des Vereins zu verwalten und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Für die ihm anvertrauten Gelder ist er dem Verein gegenüber verantwortlich. Die Verantwortung erstreckt sich nur insoweit, als er sie selbst vertreten kann. Rechnungen an den Verein darf der Kassierer nur begleichen, wenn sie den Sichtvermerk des 1. Vorsitzenden oder seines ständigen Vertreters tragen.

Der Beisitzer steht für besondere Aufgaben des Vorstandes zur Verfügung.

Der Vorstand hält nach Bedarf seine Sitzung ab. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 10 Wahl des Vorstandes

§10.1:

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung nach 4 Jahren wieder neu gewählt. Diese Mitgliederversammlung soll, wenn eben möglich am Anfang jeden Jahres stattfinden. Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Ist nur ein Vorschlag eingegangen, so kann durch Akklamation (Zuruf) gewählt werden. Absolute (einfache) Stimmenmehrheit entscheidet. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§10.2:

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Wahlperiode aus, so hat er das schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand muss nun in einer außerordentlichen, oder wenn es bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung nicht länger als einen Monat dauert, ein Ersatzmitglied wählen lassen.

Der Austritt des scheidenden Mitglieds im Vorstand ist mit dem Eintritt des Ersatzmitgliedes rechtskräftig.

§ 11 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertreten-

den Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat volles Wahl-, Beratungs- und Stimmrecht in allen Versammlungen. Den Ehrenmitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied sind, kann das Stimmrecht durch den 1. Vorstandsvorsitzenden verliehen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

§12.1:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.

§12.2:

Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.

§12.3:

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

§ 12.4:

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§12.5:

Beschlussfassung eines Ausschließungsverfahrens.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

§13.1:

Mindestens einmal am Jahresanfang soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkten durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der

Verbandsgemeinde Nassau und im Aushang einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13.2:

Der Vorstand ist verpflichtet, so oft auch eine begründete Ursache vorliegt, eine Versammlung einzuberufen. Ein Viertel der Mitglieder steht das Recht zu, die Einberufung einer Versammlung zu beantragen. Der Vorstand muss diesem Antrag entsprechen.

§13.3:

Anträge auf Satzungsänderungen können außer dem Vorstand von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. In letzterem Falle müssen die Abänderungsanträge 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§14.1:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§14.2:

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Mitglied übertragen, welches vorher durch Zuruf durch die Mitgliederversammlung dazu ermächtigt wurde.

§14.3:

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§14.4:

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von fünfsechstel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur

mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§14.5:

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§15.1:

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§15.2:

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§16.1:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

§17.1:

Der Verein löst sich auf, wenn

- a) die Zahl der Mitglieder auf fünf gesunken ist
- b) fünfsechstel aller zu einer Versammlung eingeladenen Mitglieder sich für die Auflösung erklären
- c) die Feuerwehreinheit Hömberg durch den Träger aufgelöst wird

§17.2:

Wird in der Auflösungsversammlung nichts anderes beschlossen, werden der 1. Und 2. Vorsitzende die Liquidation bis zum Ende durchführen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Hömberg, die dies unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung im Register des Amtsgerichtes Montabaur in Kraft. Alle Bestimmungen der früheren Satzungen treten mit dem Eintrag außer Kraft.

Hömberg, den 18.02.2017

gez. 1. Vorsitzender

gez. 1. Schriftführer

2. Vorsitzender _____

1. Kassierer _____

Beisitzer _____